

Hilfen zur Erziehung

Elternrechte

Tipps & Irrtümer

Hilfe! Bürokratie!

**Wegweiser durch
die Jugendhilfe
von Eltern für Eltern**

Vorwort

Gesetze ändern sich – dann muss man neue Wege gehen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (= SGB VIII) wurde erneuert. Deshalb haben sich Eltern zusammengesetzt und gemeinsam mit Menschen aus dem KJRV eine neue Broschüre erarbeitet.

aus:



wird:



Wir hoffen, dass dir dieses Heft helfen kann.

Besonderer Dank gilt:

Mandy, Rico, Heike, Jordana, Benny, Sybille, Ramona, Sascha und Leene

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Begriffe aus diesem Heft	6
Familie	6
Eltern	6
Pflegeeltern	6
Personensorgeberechtigte*r (= Sorgeberechtigte*r)	7
Erziehungsberechtigte*r	7
Vormund*in	7
Ergänzungspfleger*in	7
Hilfen zur Erziehung (HzE)	8
Warum Hilfen zur Erziehung?	9
Leistungsberechtigte – Wer kann Hilfen zur Erziehung bekommen?	10
Leistungsgewährung – Wie bekommt man Hilfen zur Erziehung?	11
Leistungserbringung – Wer setzt die Hilfen um?	13
Hilfen zur Erziehung – Welche Hilfen gibt es eigentlich?	14
Hilfeplanverfahren – Wie wird die Hilfe umgesetzt?	18
Hilfeplangespräch – Wie läuft es ab?	18
Hilfebeendigung – Wann endet eine Hilfe zur Erziehung?	20
Kostenheranziehung – Sind Hilfen zur Erziehung kostenlos?	21
Kindeswohlgefährdung – Welche Aufgaben hat das Jugendamt?	22
Inobhutnahme – Was ist das?	23
Elternrechte	24
Sorgerecht – Was heißt das?	25
Sorgerechtsentzug – Wer darf das?	26
Eltern ohne Sorgerecht – Welche Rechte bleiben?	28
Umgangsrecht – Kann das eingeschränkt werden?	28
Wunsch- und Wahlrecht – Was ist das?	29
Recht auf Beratung und Aufklärung – Was bedeutet das ?	29
Tipps und Irrtümer	30
Tipps	31
Weit verbreitete Irrtümer	35
Hilfe! Bürokratie!	40
Kann man sich gegen Entscheidungen des Jugendamtes wehren?	42
Der Widerspruch – Das Widerspruchsverfahren	43
Die Klage – Das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren	44
Anlaufstellen	45
Abkürzungsverzeichnis	46



Hier findest Du besondere Hinweise.



Hier steht, in welchem Gesetz du nachlesen kannst.



Hier wollen wir dir Tipps geben und dich aufklären.

Die wichtigsten Begriffe aus diesem Heft

Familie

Familie ist da, wo Menschen zusammenleben und gemeinsam den Alltag gestalten. Familien zeichnen sich weiter dadurch aus, dass Zusammenlebende füreinander, doch vor allem Eltern für Kinder, Verantwortung übernehmen. Unter diese Definition fallen alle Formen von Familie, also zum Beispiel auch Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern, Familien mit mehreren Generationen und Alleinerziehende.

Eltern

Eltern sind Mütter und Väter eines Kindes. Bei sozialer Elternschaft bekommen Menschen selbst keine Kinder, übernehmen aber Verantwortung für andere Kinder und spielen in deren Alltagsleben eine wichtige Rolle. Nach der Gesetzesänderung 2021 sind nun auch diejenigen Eltern, die mit dem Kind oder Jugendlichen dauerhaft in einer sozial-familiären Beziehung leben, also zum Beispiel Stiefeltern, Pflegeeltern und Lebenspartner*innen der Eltern.

Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Personen, die ein Kind anderer Eltern in ihrem Haushalt betreuen und erziehen. Sie erbringen damit eine Leistung für das Jugendamt. Pflegeeltern werden von den Menschen, die das Sorgerecht für das Kind haben, mit der Erziehung beauftragt. Pflegeeltern sollen vom Jugendamt unterstützt und kontrolliert werden.

Personensorgeberechtigte*r (= Sorgeberechtigte*r)

Personensorgeberechtigte sind Menschen, die das Sorgerecht für ein Kind haben. Das Sorgerecht ist ein Begriff aus dem Familienrecht. Es bezeichnet das Recht und die Pflicht, für alle Lebensbereiche des Kindes zu sorgen und Entscheidungen zu treffen. Es gibt verschiedene Bereiche des Sorgerechtes (siehe S. 25 »Sorgerecht – Was heißt das?«). Das Sorgerecht kann aufgrund von Verwandtschaft bestehen. Es kann aber auch gesetzlich bestimmt werden. Ein »personensorgeberechtigter« Mensch muss nicht alle Anliegen selbst umsetzen. Er darf sie auch anderen per Vollmacht übertragen, z. B. die Erziehung des Kindes.

Erziehungsberechtigte*

Erziehungsberechtigte*r ist eine Person, die berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind zu pflegen, zu beaufsichtigen und zu fördern. Das »Erziehungsrecht« ist ein Teil des »Personensorgerechts«. Es kann aber auch per Vollmacht übertragen / ausgeübt werden, z. B. von Erzieher*innen / Pflegeeltern.

Vormund*in

Ein*e Vormund*in ist eine Person, die alle Teile des Sorgerechtes für ein Kind ausübt (siehe S. 25 »Sorgerecht – Was heißt das?«). Entscheidungen über das Sorgerecht darf nur ein Familiengericht treffen.

Ergänzungspfleger*in

Ein:e Ergänzungspfleger*in ist eine Person, die Teilbereiche des Sorgerechtes für ein Kind ausübt, z. B. die Gesundheitssorge (siehe S. 25 »Sorgerecht – Was heißt das?«).



© Foto von FatCamera auf iStockphoto.com

Hilfen zur Erziehung (HzE)

Warum Hilfen zur Erziehung?

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist von Herausforderungen geprägt. Eltern und Erziehungsberechtigte haben die Aufgabe und die Verantwortung, Kinder und Jugendliche dabei gut zu begleiten. Das kann manchmal sehr schwierig sein.

Es kann sein, dass du für dich und dein Kind Hilfe und Unterstützung brauchst. Hilfe kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn du dich hilflos fühlst im Umgang mit deinem Kind, wenn es dir schlecht geht aufgrund einer persönlichen Krise, wenn du dir große Sorgen um die Schulbildung deines Kindes machst, wenn du dich getrennt hast etc.

Für solche Situationen haben alle Familien und junge Menschen in Deutschland einen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Dieses Recht garantiert u.a. das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) mit seinem Leistungsangebot. Familien können zum Beispiel so genannte »Hilfen zur Erziehung« (HzE) in Anspruch nehmen. Hilfen zur Erziehung haben das Ziel, Familien in schwierigen Erziehungssituationen zu unterstützen. Die Gesetzgebung möchte garantieren, dass es allen Kindern, die in Deutschland leben, gut geht.

Wir wollen dir sagen:

- Notlagen und Krisensituationen gehören zum Leben dazu!
- Hilfe zu brauchen ist okay! Niemand muss sich dafür schämen!

In den folgenden Kapiteln zeigen wir dir, welche Schritte du gehen musst und was du dabei beachten solltest.

Leistungsberechtigte – Wer kann Hilfen zur Erziehung bekommen?

Alle Menschen, die Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben, werden »Leistungsberechtige« genannt. Leistungsberechtigte sind alle sorgeberechtigten Personen, die mit ihrem minderjährigen Kind in Deutschland leben. Auch Kinder, die schon volljährig sind, haben noch die Möglichkeit, Hilfen zu bekommen.

Im Gesetz werden die Leistungsberechtigten im § 6 Abs. 1, 2 SGB VIII benannt.



Das Recht auf Hilfe für junge Volljährige ist in § 41 SGB VIII geregelt.



Ergänzend bemerkt: Auch Geflüchtete und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Sie müssen nur ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in Deutschland haben. Der Aufenthaltsstatus spielt dabei keine Rolle. Das heißt, dass auch Menschen mit einer so genannten »Duldung« Anspruch auf das komplette Leistungsangebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben (**§ 6 Abs. 2 SGB VIII**).



Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sollten sich darüber einig sein, dass sie eine Hilfe wollen. Dies gilt auch, wenn sie getrennt leben. Wenn es keine Einigung gibt, dann muss die Entscheidung vom Familiengericht getroffen werden.

Leistungsgewährung – Wie bekommt man Hilfen zur Erziehung?

Wie gesagt: Es gibt einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Die einzige Voraussetzung ist, dass du als sorgeberechtigte Person den Wunsch nach Unterstützung bei der Erziehung deines Kindes äußerst.

Das Jugendamt ist die öffentliche Behörde, die dafür zuständig ist, diesen Anspruch zu geben / zu gewähren. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt haben ein eigenes Jugendamt.

Einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung kannst du bei deinem zuständigen Jugendamt formlos stellen. Du musst dabei nichts Besonderes beachten und keine speziellen Formulierungen benutzen. Du musst nur zum Jugendamt gehen und sagen, dass du Hilfe brauchst. Das zählt auch als Antrag.

Ein schriftlicher Antrag könnte so aussehen:

Adresse zuständiges Jugendamt

Absender

Datum nicht vergessen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich / beantragen wir für mein Kind / meine Kinder (Name, Geburtsdatum) Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII. Wir als Familie brauchen Unterstützung.

Ich / wir bitten um einen persönlichen Gesprächstermin, damit wir uns über mögliche Unterstützungsformen informieren können.

Ich/wir bitten um eine Rückmeldung und Terminvorschläge bis zum (Frist von 1 Arbeitswoche setzen).

Mit freundlichen Grüßen,xxxxx

Bitte mach dir von diesem Antrag eine Kopie und auch von allen anderen Schriftstücken, die zwischen dem Jugendamt und dir hin und her gehen. Ein Foto mit dem Smartphone geht natürlich auch. Ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung sollte schnell zu einem Gespräch im Jugendamt führen. Ein Antrag muss nach maximal 3 Monaten beantwortet werden ([§ 75 Satz 2 VwGO](#)). Es sollte aber deutlich schneller gehen.



Gemeinsam mit den Mitarbeitenden im Jugendamt wird ausgehandelt und diskutiert, was dir und deinem Kind am besten helfen könnte. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dich umfassend zu beraten. Sie müssen dir verständlich erklären, was deine Rechte sind und was in deiner Verantwortung bleibt. Ihre Aufgabe ist es, dich in allen Schritten des Antragsverfahrens zu unterstützen.

Du äußerst den Wunsch nach Hilfe – das Jugendamt muss sich darum kümmern, dass die Hilfe kommt! Es sorgt dafür, dass die Hilfe bezahlt wird. Es ist auch dafür zuständig, dass es ausreichend Hilfen gibt.

Der Gesetzestext für den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung steht hier: [§ 27 Abs. 1 SGB VIII](#).



Die Beratungspflichten der Jugendämter stehen hier: [§ 10a SGB VIII, § 13 SGB I und § 36 SGB VIII](#).



© Foto von kalki auf iStockphoto.com

Es kann auch sein, dass Mitarbeitende vom Jugendamt auf dich zukommen und dir Hilfe anbieten oder sogar »aufdrängen«. Das geschieht, weil sie sich Sorgen um dein Kind machen. Aber auch dann gilt: Du hast Rechte und musst gefragt werden, was dir helfen könnte und was du akzeptabel findest. Auch dann sollst du beraten werden. Mit dir gemeinsam sollen gute Lösungen gesucht werden. Eine Hilfe, die dir gegen deinen Willen aufgedrängt wird, ist in der Regel auch keine gute Hilfe für dich.

Aber was kannst du tun, wenn du nicht die richtige Hilfe bekommst? Oder wenn du eine bestimmte Hilfe annehmen sollst und das nicht möchtest? Wende dich an eine Ombudsstelle (siehe S. 45)!



© Foto von Pekic auf iStockphoto.com

Leistungserbringung – Wer setzt die Hilfen um?

Hilfen zur Erziehung werden in Deutschland meistens von freien Trägern der Jugendhilfe umgesetzt. Das sind dann die sogenannten »Leistungserbringer«. In Deutschland gibt es zahlreiche freie Träger (z. B. Diakonie, Caritas, Parität, Deutsches Rotes Kreuz, SOS Kinderdorf, Kinderschutzbund und viele andere).

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Hilfe. Das Jugendamt bezahlt die freien Träger für ihre Leistungen. Die Alltagsthemen sprichst du mit den Mitarbeitenden der freien Träger ab, zum Beispiel mit deiner Familienhilfe oder mit den Betreuenden der WG.

Hilfen zur Erziehung – Welche Hilfen gibt es eigentlich?

Das Gesetz nennt folgende Hilfen zur Erziehung (**ab §§ 28 ff. SCB VIII**):

§ 28 Erziehungsberatung: Viele freie und öffentliche Träger haben Erziehungsberatungsstellen. Die Adressen sind im Internet zu finden. Dort kannst du dich kostenlos beraten lassen, wenn du dich fragst, wie du weiterhin mit deinem Kind umgehen kannst oder wie du ein bestimmtes Problem löst und ähnliches. Auch nach einer Trennung können sich Eltern hier beraten lassen.



§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Darunter fallen Gruppenangebote, die bestimmte Entwicklungs- oder Verhaltensthemen bearbeiten wie z.B. »Umgang mit Gewalt«, »Partnersuche« oder »Schulverweigerung«. Insbesondere wenn ein bestimmtes Thema von Bedeutung ist, kann dieses Angebot sinnvoll sein. Gedacht ist es insbesondere für ältere Jugendliche, die sich dann regelmäßig mit anderen Jugendlichen austauschen können und lernen, wie sie mit Konflikten umgehen können.



§ 30 Erziehungsbeistand: Erziehungsbeistand nennt sich eine dritte Person, die in die Familie kommt und explizit für ein Kind oder Jugendlichen da ist. Sie soll dabei helfen, dass das Kind Entwicklungsaufgaben bewältigen kann. Das ist so ähnlich wie bei der sozialen Gruppenarbeit, nur dass es eben nicht in der Gruppe stattfindet. Dabei sollte der Erziehungsbeistand natürlich die Familie mit einbeziehen und als Brücke zwischen Kind und Eltern dienen.



© Foto von Courtney Hale auf iStockphoto.com

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe: Eine Familienhilfe ist im Vergleich zum Erziehungsbeistand für die gesamte Familie da. Sie unterstützt bei alltäglichen Aufgaben, wie z. B. Bewältigung des Haushaltes, Gang zu Ämtern oder Erziehung der Kinder. Das erfordert, dass man sich sympathisch ist und sich gut versteht.



§ 32 Tagesgruppen: Tagesgruppen sind insbesondere für kleinere Kinder gedacht; es ist wie ein Alternativangebot für den Kindergarten oder den Hort. Diese Hilfe wird oft genutzt, wenn das Kind sich nicht alterstypisch entwickelt oder eine Behinderung hat. Ziel dabei ist es, dass die Unterstützung so intensiv ist, dass das Kind auch langfristig gut in seiner Familie leben kann.



§ 33 Vollzeitpflege: »Vollzeit« bedeutet, dass das Kind oder der Jugendliche rund um die Uhr betreut wird und nicht, dass das Kind für immer weg ist. Das Kind lebt dann für eine bestimmte Zeit bei einer anderen Familie (Pflegefamilie), was viel persönlicher ist als die Betreuung in einer Wohngruppe. Die Hilfe kann zwar auf Dauer angelegt sein, aber auch nur über einen bestimmten Zeitraum, z. B. wenn die Eltern auf Kur sind oder langfristig erkrankt.



§ 34 Heimerziehung: Wenn Konflikte so groß sind, dass alle Beteiligten zu Hause überfordert sind, kann es sinnvoll sein, wenn das Kind oder der Jugendliche zeitweise woanders lebt. Die Wohngruppe ist dann dafür verantwortlich, in dieser Zeit ein Zuhause für das Kind zu sein und mit den Eltern daran zu arbeiten, dass das Kind wieder nach Hause kann. Es gibt ganz viele Wohngruppen mit verschiedenen Ausrichtungen (z. B. mit Therapieangebot) und verschiedenen Ansätzen, wie gearbeitet wird. Ein guter Träger gibt darüber Auskunft. Als Elternteil solltest du also Informationen darüber im Internet finden.



Auch wenn dein Kind nicht bei dir lebt, hast du ein Recht, an der Erziehung deines Kindes beteiligt zu werden. Auch wenn dein Kind nicht mehr in deinen Haushalt zurückkehren sollte, bleibst du Teil der Hilfe. Denn als Elternteil bleibst du ein wichtiger Mensch für dein Kind.



§ 35 Intensive Einzelbetreuung: Wenn bei deinem Kind mehrere Probleme zusammengekommen sind, dann kann es nötig sein, dass es besonders intensive Unterstützung erhält. Innerhalb oder außerhalb der Familie kann ihm dann eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge zur Seite gestellt werden, der oder die über einen langen Zeitraum mit deinem Kind zusammenarbeitet. Dabei ist jegliche Art von Unterstützung denkbar.



Weitere Hilfeformen

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung: Diese Hilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche, die durch eine seelische Einschränkung nicht mehr vollkommen an der Gesellschaft teilhaben können, also zum Beispiel eine Regelschule zu besuchen. Die Eingliederungshilfe kann in verschiedenen Formen (z.B. ambulant) erbracht werden. Sie soll den jungen Menschen so unterstützen, dass er einen ganz normalen Alltag leben kann. Für diese Hilfe muss das Jugendamt eine ärztliche Diagnose anfordern.



§ 41 Hilfe für junge Volljährige: Auch junge Menschen, die schon volljährig sind, können noch Hilfe bekommen. Dabei geht es dann vor allem um die Verselbstständigung und die Persönlichkeitsentwicklung. Im Regelfall wird diese Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In Ausnahmefällen kann sie auch länger gehen (bis max. 27).



§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder: In solchen Einrichtungen können Mütter oder Väter eine Zeit lang wohnen, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen. Sie leben dort gemeinsam mit dem Kind. Auch ältere Geschwister können mit einziehen und in bestimmten Fällen auch der andere Elternteil. Die Familien werden dort gestärkt und unterstützt, damit sie ihre Kinder wieder allein erziehen und versorgen können.



Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sagt aber, dass auch ganz andere Hilfeformen oder auch mehrere Hilfen erbracht werden können – sozusagen selbst erfundene Hilfen!

Deine spezielle Hilfe sollte:

- mit dir und deinem Kind gemeinsam erarbeitet werden
- von Allen akzeptiert werden
- zur Situation passen.



Hilfeplanverfahren – Wie wird die Hilfe umgesetzt?

Damit Hilfen zur Erziehung gut gelingen können, gibt es das so genannte »Hilfeplanverfahren«. Darum kümmern sich die Mitarbeitenden im Jugendamt. Für das »Hilfeplanverfahren« gibt es festgelegte Vorgehensweisen.

Zum Hilfeplanverfahren gehören regelmäßige Hilfeplangespräche. In diesen Gesprächen werden die Probleme besprochen und es werden Lösungsansätze, Ziele und Handlungsschritte festgelegt. Es wird auch besprochen, wie die Ziele erreicht werden sollen. Auch wird vereinbart, in welchem Zeitraum sie erreicht werden sollen. Das alles wird mitgeschrieben und verbindlich in einem Dokument festgehalten. Dieses Dokument nennt man den Hilfeplan. Der Hilfeplan muss verständlich geschrieben sein. Er wird von allen Beteiligten unterschrieben.

Diese gemeinsamen Absprachen aus dem Hilfeplan müssen regelmäßig kontrolliert werden. Wenn sich die Situation verändert hat, müssen die Absprachen natürlich angepasst werden. Der Hilfeplan wird dann geändert.



Jede Hilfe muss fair und nachvollziehbar sein. Persönliche Meinungen der Fachkräfte dürfen keine Rolle spielen.



Die gesetzliche Grundlage für den Hilfeplan ist:
§ 36 SGB VIII.

Hilfeplangespräch – Wie läuft es ab?

Wie schon erwähnt, sollen im Hilfeplangespräch die Probleme, Lösungsansätze, Ziele und Handlungsschritte gemeinsam besprochen und vereinbart werden.

Die Mitarbeitenden im Jugendamt haben die Aufgabe, zum Gespräch einzuladen. Sie moderieren und strukturieren das Gespräch.

Die Fachkräfte des Leistungserbringers haben die Aufgabe, das Gespräch gemeinsam mit dir vorzubereiten. Sie verfassen auch einen Bericht über die letzte Zeit. Du hast das Recht, diesen Bericht vorher zu lesen.

Beim Hilfeplangespräch müssen anwesend sein:

- die sorgeberechtigten Eltern
- das Kind oder der junge Mensch
- die zuständige Fachkraft des Jugendamtes (ASD)
- die Fachkraft des Leistungserbringers (z.B. WG, Erziehungsbeistandschaft)

Weiterhin können beim Gespräch anwesend sein:

- ein Beistand für die Eltern und/oder den jungen Menschen (siehe S. 32)
- nicht sorgeberechtigte Eltern
- Fachkräfte aus Kita, Schule, Ausbildungsbetrieb usw.
- Fachkräfte aus dem medizinischen und therapeutischen Bereich
- weitere Familienangehörige



Gute Hilfeplangespräche sind strukturiert, zum Beispiel so:

- Blick auf die letzte Zeit (Rückblick)
- Was ist gerade los? (Aktuelles)
- Wie soll es weitergehen (Zukunftswünsche und Ziele)

Hilfeplangespräche finden meistens in bestimmten Abständen statt. Du kannst dir aber jederzeit ein Hilfeplangespräch einfordern und es muss ein Termin dafür gefunden werden.

Das Hilfeplangespräch ist auch das Treffen, bei dem du Änderungswünsche äußern oder einen Wechsel der Hilfe beantragen kannst.



Hilfebeendigung – Wann endet eine Hilfe zur Erziehung?

Eine Hilfe endet, wenn alle Ziele aus dem Hilfeplan erfüllt sind. Dann findet ein Abschlussgespräch statt.

Eine Hilfe endet auch dann, wenn du als Elternteil deine Zustimmung dazu zurückziehst. Günstiger ist natürlich, wenn auch dann ein gemeinsames Ende durch ein Abschlussgespräch möglich wird. Anders kann es sein, wenn es um Kindeswohlgefährdung geht (siehe S. 22).

Eine Hilfe für dein Kind endet auch, wenn dein Kind volljährig wird. Wenn dein Kind weiterhin Hilfe zur Erziehung benötigt, dann muss es diese selbst beim zuständigen Jugendamt beantragen. Dies nennt sich dann Hilfe für junge Volljährige. Es ist wichtig, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen – also bereits einige Monate vor dem 18. Geburtstag.

Die Rechtsgrundlage für die Hilfe für junge Volljährige ist der § 41 SGB VIII.



Kostenheranziehung – Sind Hilfen zur Erziehung kostenlos?

Wenn dein Kind während der Hilfe bei Dir wohnt und von dir versorgt wird, ist die Hilfe grundsätzlich kostenfrei. Familienhilfen ([§ 31 SGB VIII](#)) oder Erziehungsbeistandschaft ([§ 30 SGB VIII](#)) sind Beispiele für solche »ambulanten« Hilfen.

Die Unterbringung deines Kindes in einer stationären oder teilstationären Hilfe zur Erziehung (WG, Pflegefamilie, Tagesgruppe) ist mit einer Unterbringung und Versorgung deines Kindes verbunden. Die Kosten für den Lebensbedarf deines Kindes sind die so genannten Unterhaltskosten. Für diese Kosten fordert das Jugendamt eine Beteiligung ein.

Kostenheranziehung von Eltern bei stationären Hilfen

Das Jugendamt, genauer gesagt die Finanzabteilung des Jugendamtes, zweigt für den Unterhalt deines Kindes das Kindergeld ab. Das heißt: Du beantragst Kindergeld, und du stimmst zu, dass es von der Familienkasse direkt an das Jugendamt ausgezahlt wird. Die Finanzabteilung kann in jeder Stadt unterschiedliche Namen haben: Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu), Wirtschaftliche Hilfen (WiHi) ...

Die Finanzabteilung prüft, ob Du neben dem Kindergeld zusätzlich noch Geld abgeben musst. Das hängt von der Höhe deines Einkommens ab. Sie schickt dir dazu einen Bescheid. Diesen Bescheid kannst du überprüfen lassen.

Kostenheranziehung junger Menschen

Seit dem 01.01.2023 müssen junge Menschen, die in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie leben, nichts mehr von ihrem Einkommen abgeben. Das gilt auch für alleinerziehende Mütter und Väter, die mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnform betreut werden. Auch Lebens- oder Ehepartner:innen der jungen Menschen und Leistungsberechtigten sind von der Kostenbeitragspflicht befreit. Sie müssen also nichts bezahlen.

Die Rechtsgrundlagen für die Kostenbeteiligung von Eltern und jungen Menschen sind: § 91 bis § 94 SGB VIII.



Kindeswohlgefährdung – Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Nicht immer suchen Eltern von sich aus Hilfe. Manchmal bekommen Jugendamtsmitarbeitende Hinweise auf eine sogenannte »Kindeswohlgefährdung«, zum Beispiel durch Nachbar*innen oder Erzieher*innen im Kindergarten. Die Jugendamtsmitarbeitenden sind verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen. Sie müssen überprüfen, wie die Situation wirklich ist und ob es deinem Kind gut geht. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Jugendamtes kommt zu dir nach Hause. Sie haben die Pflicht, die Situation mit dir und mit deinem Kind zu besprechen. Sie haben auch die Pflicht, dir Hilfen anzubieten. Auch dann gilt: du bestimmst mit, wie diese Hilfe dann aussehen soll.

Außerhalb der Öffnungszeiten überträgt das Jugendamt diese Überprüfungsaufgabe an eine andere Einrichtung, zum Beispiel den Kinder- und Jugendnotdienst.

Egal wie schlimm es sich anfühlt, als Eltern »überprüft« zu werden. Erinnere dich: Es geht ja darum, dass es deinem Kind gut gehen soll.



Die Rechtsgrundlagen für die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung sind: Art. 6 GG, § 1 SGB VIII, § 8a SGB VIII.

Manchmal bestätigt sich der Verdacht einer Gefährdung. Jugendamtsmitarbeitende müssen dann handeln. Sie nehmen zum Beispiel das Kind vorläufig aus der Familie (Inobhutnahme siehe S. 23). Wenn sie nichts tun, machen sie sich strafbar, falls dem Kind etwas passiert.



Es muss dann sehr zeitnah mit dir gemeinsam geklärt werden, wie es nun weiter gehen soll. Dazu wird ein Termin mit dir vereinbart. Informationen, wie du dich darauf gut vorbereiten kannst, findest du bei »Tipps« (ab S. 31).

Inobhutnahme – Was ist das?

Eine Inobhutnahme ist die vorübergehende Unterbringung eines Kindes an einem sicheren Ort. Sie darf nur durch Jugendamtsmitarbeitende durchgeführt werden oder durch Menschen, die vom Jugendamt beauftragt sind (z. B. Mitarbeitende eines Kinder- und Jugendnotdienstes).

Dein Kind darf nur dann Inobhut genommen werden, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist.

Während der Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt kurzfristig das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Es sorgt für eine unmittelbare Begleitung in eine dafür vorgesehene Betreuungseinrichtung. Dort werden Sicherheit, Grundversorgung und eine pädagogische Betreuung gewährleistet.

Bei jeder Inobhutnahme musst du sofort über das weitere Vorgehen informiert werden. Durch eine Inobhutnahme verlierst du nicht automatisch dein Sorgerecht! Eine Inobhutnahme ist eine »Notfallmaßnahme« für das Kind. Das Jugendamt kann dazu berechtigt sein.

Das Jugendamt ist verpflichtet die Gefährdungssituation offen zu schildern. Du hast das Recht, sofort eine Hilfe zur Erziehung zu beantragen. Dann muss ein Hilfeplan mit allen Beteiligten die Unterstützung für euch gestalten. Jedes sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, einer Inobhutnahme zu widersprechen. Wenn du der Inobhutnahme widersprichst, bist du verpflichtet, nachweislich für die Sicherheit deines Kindes zu sorgen. Wenn du dich mit dem Jugendamt nicht zur Inobhutnahme deines Kindes einigen kannst, wird ein Familiengericht darüber entscheiden.

Eine Inobhutnahme endet also mit einer Übergabe deines Kindes, mit einem Hilfeplan oder mit einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Auch dein Kind hat das Recht, über die Inobhutnahme verständlich informiert zu werden. Dein Kind darf eine Person seines Vertrauens kontaktieren.

Minderjährige haben das Recht Inobhut genommen zu werden, wenn sie darum bitten. Immer! Auch in diesem Fall müssen die Eltern sofort informiert werden.



Die Rechtsgrundlagen für eine Inobhutnahme sind der § 42 SGB VIII und der § 42a SGB VIII für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise.





Elternrechte

Sorgerecht – Was heißt das?

Als Elternteil musst du wissen, dass das Jugendamt nicht so einfach Entscheidungen gegen deinen Willen treffen darf. Du hast die Elternrechte und nicht das Jugendamt! Das Jugendamt muss dir nur helfen, die Elternrechte wahrzunehmen und auszuführen.

Sorgerecht bedeutet, dass du das Recht und die Pflicht hast, dich um dein Kind zu kümmern.

Das Sorgerecht besteht aus diesen zwei Teilen:

1. **Vermögenssorge:** Du entscheidest über die Finanzen deines Kindes
2. **Personensorge:** Zur Personensorge gehören vor allem:
 - **Erziehungsrecht:** Du bestimmst darüber, wie du dein Kind erziehen willst (Alltag und Regeln in der Familie, Ernährung, Kontakte zu Dritten, Sexualität usw.)
 - **Gesundheitssorge:** Du trifft Entscheidungen über die gesundheitliche Entwicklung und Pflege deines Kindes.
 - **Antragsrecht auf Sozialleistungen:** Du stellst für Dein Kind Anträge bei Behörden, zum Beispiel beim Jugendamt oder beim Jobcenter.
 - **Aufenthaltsbestimmungsrecht:** Du entscheidest darüber, wo sich dein Kind aufhält und wo es gemeldet ist.
 - **Schulische Sorge:** Du bestimmst, welche Schule oder Kita dein Kind besucht.
 - **Religiöse Erziehung:** Du entscheidest, ob und welcher Glaubensgemeinschaft dein Kind angehören soll.



Stiefeltern und Pflegeeltern sind natürlich an der Erziehung des Kindes beteiligt. Sie treffen Entscheidungen im Alltag und sorgen für das Kind. Sie haben aber nicht in allen Bereichen die gleichen Rechte wie die sorgeberechtigten Eltern. Sie können aber das Sorgerecht auch aktiv beantragen.

Die Rechtsgrundlagen für Elternrechte sind Art. 6 GG, der §1 SGB VIII, der § 1626 BGB und der § 1631 BGB.



Sorgerechtsentzug – Wer darf das?

Wenn die Vermutung besteht, dass ein Kind in der Betreuung durch seine sorgeberechtigten Eltern nicht ausreichend geschützt und versorgt ist, kann das Familiengericht mit einer Klärung beauftragt werden. Ein Eingreifen in das Sorgerecht der Eltern wird vom Gesetzgeber als »Unterstützung« beschrieben. Das bedeutet, dass nicht einfach alle Rechte den Eltern weggenommen werden können. Es muss genau untersucht und begründet werden, in welchen Bereichen sie im Interesse des Kindes Hilfe benötigen. So kann es z. B. sein, dass sorgeberechtigte Eltern vom Familiengericht eine*n sogenannte*n »Ergänzungspfleger*in« zur Seite gestellt bekommen, der/die Teile der elterlichen Sorge übernimmt. Wenn das gesamte Sorgerecht auf eine andere Person übertragen wird, nennt man diese Person Vormund*in.



Nur ein Familiengericht darf Eltern das Sorgerecht entziehen. Dafür braucht es einen Antrag an das Familiengericht. Wer kann einen solchen Antrag stellen?

1. Die sorgeberechtigten Eltern,
2. Mitarbeitende im Jugendamt,
3. der junge Mensch selbst, sobald er 14 Jahre alt ist.

Warum stellen sorgeberechtigte Eltern einen Antrag beim Familiengericht? Es kann sein, dass sich Elternteile nach einer Trennung oder Scheidung über die gemeinsame Erziehung nicht mehr einig sind. Auch kann es passieren, dass ein sorgeberechtigtes Elternteil durch einen Unfall oder eine Krankheit für längere Zeit nicht in der Lage ist, Entscheidungen für das Kind zu treffen. Dann kann es dazu kommen, dass ein Elternteil beim Familiengericht das alleinige Sorgerecht oder Teile davon beantragt.

Warum stellen Mitarbeitende des Jugendamtes einen Antrag beim Familiengericht? Sie schätzen ein, dass es deinem Kind erstmal besser geht, wenn jemand anderes das Sorgerecht oder Teile davon übernimmt. Oder sie schätzen ein, dass du die Situation für dich und dein Kind aktuell nicht ausreichend verbessern kannst (S. 22).

Warum stellt ein junger Mensch selbst einen Antrag beim Familiengericht? Es kann Situationen geben, in denen ein junger Mensch sich wünscht, dass andere Personen eine Zeitlang Entscheidungen für ihn treffen, z. B. wenn ein Elternteil eine Erkrankung hat.

Eltern ohne Sorgerecht – Welche Rechte bleiben?

Eltern sind und bleiben wichtige Bezugspersonen für ihr Kind, auch wenn sie kein Sorgerecht haben und andere Menschen das Sorgerecht ausüben. Sie haben trotzdem ein Recht darauf, vom Jugendamt über die Entwicklung ihres Kindes informiert zu werden und regelmäßig Umgang wahrzunehmen. Nicht sorgeberechtigten Eltern steht auch ein Mitwirkungsrecht im Hilfeplanprozess zu. Dies ist zwar rechtlich eine schwächere Position, sollte die Eltern aber nicht davon abhalten, ihre Interessen zu vertreten.

Auch nicht sorgeberechtigte Eltern sollen am Hilfeplanverfahren beteiligt werden. Das Jugendamt soll sie über die Erstellung des Hilfeplans informieren und sie beteiligen, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

Die Beteiligung von nicht sorgeberechtigten Eltern am Hilfeplanverfahren soll sicherstellen, dass auch sie ihre Perspektive und ihre Vorstellungen von der Hilfeleistung einbringen können. Die Entscheidung über die Beteiligung von nicht sorgeberechtigten Eltern wird dabei immer im Einzelfall getroffen und richtet sich nach dem Wohl des Kindes.

Die Rechtsgrundlage für die Rechte von Eltern ohne Sorgerecht ist der § 36 Abs. 5 SGB VIII.



Umgangsrecht – Kann das eingeschränkt werden?

Das Umgangsrecht ist der Anspruch auf regelmäßigen Kontakt zwischen einem Minderjährigen und seinen Eltern. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Es hat auch Umgangsrecht mit anderen wichtigen Bezugspersonen, zum Beispiel mit den Großeltern oder anderen Familienangehörigen.

Das Sorgerecht und das Umgangsrecht sind nicht das Gleiche! Auch nicht sorgeberechtigte Elternteile haben das Recht auf Kontakt mit ihrem Kind.

Die Rechtsgrundlagen für das Umgangsrecht sind der § 1684 BGB und der § 1685 BGB.



Wunsch- und Wahlrecht – Was ist das?

Du hast die Möglichkeit zu sagen, welche Hilfe du dir wünschst und sogar von wem die Hilfe durchgeführt werden soll. Das Jugendamt muss diesen Wunsch erfüllen, wenn die Hilfe dadurch nicht viel teurer wird.

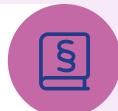
Die Rechtsgrundlage für das Wunsch- und Wahlrecht ist der § 5 SGB VIII.



Recht auf Beratung und Aufklärung – Was bedeutet das?

Die Mitarbeitenden im Jugendamt müssen dich umfassend beraten und informieren. Sie müssen dich zu den Hilfen zur Erziehung beraten, aber auch zu Leistungen anderer Behörden (z. B. Jobcenter, Sozialamt usw.). Die Beratung muss für dich verständlich und nachvollziehbar sein. Natürlich solltest du auch selbst alles erfragen, was dich interessiert (z. B. bekommst du Hilfe bei der Antragstellung).

Die Rechtsgrundlage für das Recht auf Beratung und Aufklärung ist der § 10a SGB VIII.



© Foto von Imagesbybarbara auf iStockphoto.com



Tipps & Irrtümer

Tipps

Die folgenden Tipps stammen von Eltern, die eigene Erfahrungen mit den Hilfen zur Erziehung gemacht haben. Sie sollen dir eine Orientierung geben.



Probleme mit Mitarbeitenden des Jugendamtes

Wenn du mit deinem Mitarbeiter, deiner Mitarbeiterin im Jugendamt nicht zufrieden bist, kannst du darum bitten, dass die Zuständigkeit gewechselt wird. Das bedeutet, dass jemand anderes im Jugendamt deine Anliegen bearbeitet. Diese Bitte um einen Wechsel solltest du schriftlich bei deinem zuständigen Jugendamt einreichen (am besten bei der Sachgebietsleitung/ Teamleitung des Jugendamtes). Du solltest deine Bitte begründen und um ein persönliches Gespräch bitten. Einen Anspruch darauf hast du allerdings nicht. Ein gutes Jugendamt wird aber Möglichkeiten finden, darauf einzugehen. Es wird versuchen, Lösungen zu finden. Es kann auch ein moderiertes Gespräch stattfinden, um den Konflikt zu klären.

Gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Jugendamt – Was braucht's?

- einen guten Raum für Gespräche,
- Vertrauen, Offenheit, gegenseitigen Respekt
- und eine Kommunikation, die wirklich Jede*r versteht!



Du hast das Recht auf einen Beistand!

Zu jedem Gespräch ins Jugendamt kannst du dir eine Person deines Vertrauens mitbringen. Dies kann jemand aus deinem Umfeld sein oder auch jemand aus einer Ombudsstelle oder einer anderen Beratungsstelle. Hierfür muss man nicht um Erlaubnis bitten. Eine kurze Information an den/die Sozialarbeiter*in im Jugendamt reicht aus. Die Anzahl der Menschen in einem Hilfeplangespräch oder bei einem Gesprächstermin ist nirgendwo festgeschrieben. Die Rechtsgrundlage ist der **§ 13 SGB X** (Beistand im Verwaltungsverfahren).



Man muss sich nicht in der dritten Person ansprechen lassen!

Oft erleben Eltern, dass sie in Gesprächen im Jugendamt in der dritten Person angesprochen werden (»die Mutti hat ...«, »der Vati sollte ...«). Eltern berichten, dass sie sich dabei nicht ernst genommen fühlen. Wenn dir das auch so geht, sprich es an und bitte um Veränderung.



Es kann jederzeit eine Pause gemacht werden!

Manchmal sind die Themen in Hilfeplangesprächen oder in anderen Terminen im Jugendamt überwältigend. Eltern oder Kinder und Jugendliche werden traurig oder auch wütend. Das ist normal, denn es sind schwierige Zeiten für die Familien. Es kann sinnvoll sein, dann eine Pause zu machen. Kurz an die frische Luft gehen und durchatmen hilft! Dies muss jederzeit möglich sein. Man kann das auch vor Beginn des Gespräches verabreden.



Erbitte dir Bedenkzeit!

Es muss nicht immer sofort eine Entscheidung getroffen werden. Erbitte dir Bedenkzeit, um zum Beispiel über eine vorgeschlagene Hilfe nachzudenken. Dann muss es eben noch ein zweites Beratungsgespräch geben. Auch ein Hilfeplan muss nicht sofort unterschrieben werden. Manchmal müssen noch Dinge ergänzt werden. Das muss möglich sein.



Wer schreibt Protokoll?

Von jedem Gespräch im Jugendamt muss es ein Protokoll geben. Darin stehen mindestens die wichtigsten Verabredungen. Beim Hilfeplangespräch ist das der Hilfeplan, bei anderen Gesprächen ein Dokument mit Notizen. Es sollte vor dem Gespräch geklärt werden, wer ein Protokoll schreibt und es den anderen Teilnehmenden zuschickt. Frage nach!



Fragen stellen ist erlaubt! Nur Mut!

Nicht immer versteht man alle Abläufe innerhalb der Jugendhilfe sofort. Die Sozialarbeiter*innen in den Jugendämtern haben eine Beratungspflicht. Sie müssen dir die Dinge so erläutern, dass du den Durchblick bekommst. Nachfragen sind also immer erlaubt!





Es muss möglich sein, dass auch Gespräche nur mit dir, also nicht mit deinem Kind stattfinden!

Die Beteiligung deiner Kinder am Hilfeplanverfahren ist wichtig und gesetzlich vorgeschrieben. Sie muss aber altersentsprechend ausgestaltet werden. Manchmal kann es sinnvoll sein, bestimmte Themen erst einmal nur unter den »Erwachsenen« zu besprechen und auch zu entscheiden, und das Kind erst dann einzubeziehen. Sprich das im Jugendamt an und mach deutlich, warum dir das sinnvoll erscheint.



Hilfeplangespräche müssen nicht im Jugendamt stattfinden!

Sicher ist es praktisch und zweckmäßig, dass Hilfeplangespräche im zuständigen Jugendamt stattfinden. Meist sind dort entsprechende Räume vorhanden. Aber: wenn es die Situation nötig macht, können auch andere Orte für ein Hilfeplangespräch verabredet werden: zum Beispiel in der Einrichtung deines Kindes, in einer Beratungsstelle oder an einem anderen neutralen Ort. Es steht nirgends geschrieben, dass sie im Jugendamt stattfinden müssen.



Weitere Tipps zur Vorbereitung auf ein Gespräch im Jugendamt

Am besten ist es, sich vor dem Gespräch mit dem Jugendamt Gedanken darüber zu machen, was man sagen will und welche Ziele man sich erhofft. Das alles kannst du dir auch aufschreiben und zu dem Gespräch mitnehmen. Oft hilft es, ein paar Stichpunkte als Gedankenstütze dabei zu haben.

Achte immer darauf, dass ein respektvoller Umgangston von allen Seiten gewahrt wird. Wenn du dich nicht respektvoll behandelt fühlst, sprich das offen an.

Du solltest thematisieren, wenn vom Jugendamt zugesagte Forderungen nicht umgesetzt sind, obwohl du deinen Teil dazu beigetragen hast. Dafür ist es sinnvoll, sich vorher noch einmal zu überlegen, was du von den anderen Beteiligten erwartest.

Sprich den Zeitrahmen mit den anderen Beteiligten ab.

Sollte es einmal einen Termin geben, der gar nicht passt, weil du etwas anderes vor hast oder emotional gerade sehr aufgewühlt bist, kannst du das Gespräch auch verschieben. Sag dem Jugendamt wenn möglich aber rechtzeitig Bescheid.

Ganz wichtig: Häufig hat man das Gefühl unter Druck zu stehen, wenn es um die Abgabe einer Unterschrift geht. Du musst nichts unterschreiben, was dir Bauchschmerzen bereitet! Lieber noch einmal darüber nachdenken oder neu besprechen.



© Foto von Caroline hernandez auf Unsplash.com

Weit verbreitete Irrtümer

Wie in vielen Bereichen des Lebens gibt es auch in der Kinder- und Jugendhilfe Dinge, von denen wir meinen: das ist eben so, weil das schon immer so war. Häufig stimmen diese Annahmen nicht. Sie werden aber trotzdem so weitergegeben. Wir haben hier einige Dinge zusammengetragen.

Manchmal sagen Mitarbeiter*innen aus den Jugendämtern:

»**Fehlende Mitwirkung führt zum Ende der Hilfe.**«

Gemeint ist damit, dass eine Hilfe beendet wird, wenn z. B. der junge Mensch oder die Eltern selbst nicht mitarbeiten oder wenn die Ziele nicht umgesetzt werden konnten. Das ist falsch! Im SGB I steht etwas dazu. Das bezieht sich aber auf die Angabe von Tatsachen, das persönliche Erscheinen auf Verlangen oder die Verweigerung notwendiger ärztlicher Untersuchungen. Andere Gründe für die Beendigung oder die Verweigerung von Hilfen gibt es wegen »fehlender Mitwirkung« nicht!

Mehr dazu steht hier: Schruth, Peter (2020): Über die Instrumentalisierung angeblicher Mitwirkungspflichten. In: Forum Erziehungshilfen 26. (3), S. 311-314.



»**Kindesmutter und Kindsvater sind anerkannte Fachbegriffe**«

Falsch! Diese beiden Bezeichnungen (auch Kindesmutter / Kindsvater) hören Mütter und Väter sehr häufig. Jugendamtsmitarbeiter:innen verwenden sie, wenn sie über Mütter und Väter sprechen. Auch Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen und ebenso Familienrichter:innen benutzen diese Begriffe, als wären sie ganz normal. Auch in vielen Dokumenten werden sie verwendet.

Die Wahrheit ist: lange Zeit waren das abwertende Bezeichnungen für Eltern nichtehelicher Kinder. Nichteheliche Kinder hatten früher weniger Rechte als eheliche Kinder. Auch unverheiratete Mütter und Väter hatten nur eingeschränkte Rechte. Sie waren nicht als vollwertige Eltern anerkannt. Heute finden sich die Begriffe in keinem einzigen Gesetzbuch mehr.

Höchste Zeit also, dass sie endlich verschwinden!

Wir raten Euch: Wehrt Euch gegen diese Bezeichnungen! Macht darauf aufmerksam, dass ihr nicht so genannt werden wollt. Verlangt, dass diese Begriffe aus den Unterlagen über Euch entfernt werden.

Nachweise: Kaufmann, ZfJ, Jg. 86, Nr 7/8 1999, ebenso Kaufmann, KindPrax, 5, 1999, ebenso Herrmann: <https://www.efkir.de/index.php/informationen/72-sprache-im-deutschen-familiengericht.html>



»**Für Hilfen zur Erziehung braucht es einen Antrag**«

Auch falsch! Es braucht nicht unbedingt einen mündlichen oder schriftlichen Antrag. Denn: »Ein Sozialverwaltungsverfahren beginnt gem. § 18 SGB X entweder nach Behördenermessern oder wenn die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen tätig werden muss«. Ein Beratungsgespräch im Jugendamt muss von den Mitarbeitenden also wie ein Antrag behandelt werden, wenn die Umstände erwarten lassen, dass Hilfe nötig werden könnte. Denn nach § 20 SGB X muss das Jugendamt über seine so genannte »Amtsermittlungspflicht« alle Umstände berücksichtigen.





»Sie können nicht einfach so in Ihre Akte reinschauen.«

Doch, natürlich geht das. Zwar nicht einfach so, aber es geht. Dies steht in **§ 25 SGB X**. Allerdings kann es sein, dass Teile der Akte geschwärzt werden müssen, also unleserlich gemacht werden, wenn die Rechte Anderer betroffen sind. Die Akteneinsicht findet beim Jugendamt statt. Teile der Akten können auch kopiert werden – das kann allerdings auch Geld kosten. Du kannst dich an eine Ombudsstelle wenden, wenn es mit der Akteneinsicht Probleme gibt (siehe S. 45 Anlaufstellen).



»Sie können nicht einfach jemanden zum Hilfeplangespräch mitbringen.«

Das ist falsch! Du kannst eine Person deines Vertrauens in jedes Gespräch mit dem Jugendamt mitbringen. Wichtig ist dabei: Dies sollte eine Person sein, zu der du großes Vertrauen hast und mit welcher du vorher abgesprochen hast, was gesagt werden darf und was nicht. Das nennt sich dann »Beistandschaft« und steht in **§ 13 SGB X**.



»Doppelhilfen sind nicht möglich.«

Gemeint ist damit, dass wenn schon eine Hilfe gewährt wird (z. B. Heimerziehung), keine zweite Hilfe in diesem Fall (z. B. Familienhilfe zu Hause bei den Eltern) gewährt werden kann. Das ist falsch! Nirgendwo im **SGB VIII** steht davon etwas. Ganz im Gegenteil steht im **§ 27 SGB VIII**: »Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Doppelhilfen sind also möglich!



»Sie müssen den Hilfeplan sofort unterschreiben.«

Der Hilfeplan ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird. Es ist also richtig, dass du den Hilfeplan unterschreiben solltest. Nirgendwo aber steht etwas davon, dass du ihn sofort unterschreiben musst. Du kannst dir Zeit nehmen, um ihn in Ruhe zu lesen. Schließlich ist es ein wichtiges Dokument. Lass dir eine Kopie vom Hilfeplanprotokoll machen. Nimm ihn mit nach Hause, lies ihn in Ruhe und unterschreibe ihn erst, wenn du mit dem Protokoll einverstanden bist.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) :
Homepage: <http://www.bagljae.de/> (dort gibt es Empfehlungen und Stellungnahmen zu verschiedenen Themen)



»Datenschutz ist hier nur eingeschränkt.«

In manchen Jugendämtern ist es üblich, dass alle Mitarbeiter*innen in alle Fallakten reinschauen dürfen, auch um im Falle von Urlaub und Krankheit andere Kolleg*innen vertreten zu können. Das ist so nicht erlaubt.

Wenn du der Person vom Jugendamt Informationen oder Daten anvertraust, dann darfst du dich darauf verlassen, dass diese nicht weitergegeben werden. Die Person vom Jugendamt darf Informationen und Daten von dir nur weitergeben, wenn du dieser Weitergabe zustimmst.

Ausnahmen davon gibt es nur, wenn es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt – dann musst du aber auch darüber informiert werden. Grundsätzlich gilt also: Mitarbeitende von Jugendämtern dürfen ohne deine Einwilligung keine Informationen über dich weitergeben.



© Foto von vadimguzhva auf iStockphoto.com

Hilfe! Bürokratie!

Auf den folgenden Seiten wollen wir dir ein paar Tipps geben, wie du dich im Dschungel der Bürokratie zurecht finden kannst. Wenn du etwas schlecht verstehst, wenn du Fragen hast oder mit einzelnen Begriffen nichts anfangen kannst – Du bist damit nicht allein!

Frag im Jugendamt nach! Die Mitarbeitenden des Jugendamtes müssen dich beraten. Du hast ein Recht auf eine verständliche Beratung. Zu der Beratung hast du auch die Möglichkeit eine Vertrauensperson mitzubringen.



Die Rechtsgrundlage für dein Recht auf umfassende Beratung ist der § 10a SGB VIII.

Wenn du im Jugendamt nicht weiterkommst, kannst du dich auch an eine Ombudsstelle wenden (siehe S. 45 Anlaufstellen).

Kann man sich gegen Entscheidungen des Jugendamtes wehren?

Das Jugendamt ist eine Behörde, wie auch das Sozialamt, die Agentur für Arbeit, die Ausländerbehörde u.a. Die Mitarbeitenden dort haben die gesetzliche Aufgabe, den Menschen die benötigten Sozialleistungen – zum Beispiel Hilfen zur Erziehung – zu gewähren. Das Handeln des Jugendamtes wird als Verwaltungshandeln bezeichnet. Jedes Verwaltungshandeln muss gesetzlichen Regeln folgen. Diese Regeln sind selbstverständlich überprüfbar.

Wenn in einem Jugendamt eine Entscheidung über einen Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung getroffen wird, dann bekommt man einen »Bescheid«. Entweder ist es eine Bewilligung oder eine Ablehnung des Antrags.

Gegen jeden Bescheid kann man sich wehren, wenn man damit nicht einverstanden ist. Man kann einen **Widerspruch** einlegen oder auch eine **Klage** gegen das Jugendamt einreichen.



Die Rechtsgrundlagen für das Handeln des Jugendamtes sind: SGB I, SGB VIII, SGB X.



© Foto von nathan-anderson auf Unsplash.com



© Foto von shironosov auf iStockphoto.com

Der Widerspruch – Das Widerspruchsverfahren

Jeder ordentliche Bescheid enthält eine so genannte »Rechtsbehelfsbelehrung«. Sie steht meist am Ende des Bescheids. Wenn diese fehlt, ist der Bescheid falsch. Darin steht, dass man innerhalb eines Monats einen Widerspruch gegen den Bescheid erheben kann. Diese Frist muss unbedingt beachtet werden! Ein Widerspruch muss schriftlich mit einer Begründung erfolgen, und zwar direkt beim zuständigen Jugendamt. Die schriftliche Begründung kann man auch nachreichen. Dies sollte man in den Widerspruch hineinschreiben. Ein Widerspruch kann bis zur Entscheidung darüber jederzeit zurück genommen werden.

Nach einem Widerspruch muss sich das zuständige Jugendamt noch einmal mit seiner Entscheidung beschäftigen. Es kann sein, dass es noch einmal zu einem Gespräch kommt. Man sollte sich Beratung holen um seinen Widerspruch gut begründen zu können.

Das Jugendamt schreibt einen »Widerspruchsbescheid«. Darin wird der Widerspruch abgelehnt – dann bleibt alles wie im ersten Bescheid. Oder ihm wird stattgeben – dann bekommt man, was im Widerspruch gefordert wurde.



Die Rechtsgrundlagen für den Widerspruch sind die §§ 70, 72 und 73 VwGO.

Die Klage - Das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren

Über einen Widerspruch entscheiden die Mitarbeitenden des Jugendamtes selbst. Wenn im Jugendamt ein Widerspruch abgelehnt wurde, kannst du dir überlegen:

- Willst du die ursprüngliche Entscheidung akzeptieren?
Dann musst du nichts weiter tun.
- Oder willst du die Entscheidung nicht akzeptieren?
Dann musst du eine Klage gegen das Jugendamt beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

ACHTUNG: Wenn man sich entscheidet gegen die Ablehnung des Widerspruches vorzugehen: Die Klage muss innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht eingereicht werden! Die schriftliche Begründung zur Klage kann man später noch nachreichen (Rechtsgrundlage § 74 VwGO).

Es ist schwierig zu sagen, ob eine Klage Erfolg haben wird oder nicht. Hier sollte man sich vorher anwaltliche Beratung oder Beratung bei einer Ombudsstelle holen.

Informationen über das Klageverfahren kann man bei den Rechtsantragsstellen der Verwaltungsgerichte bekommen.

WICHTIG: In der Regel ist erst nach einem abgelehnten Widerspruch eine Klage möglich. Hier gibt es wenige Ausnahmen. Man kann z.B. einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen. Dazu beraten Ombudsstellen oder Fachanwält:innen. Man kann auch direkt beim Verwaltungsgericht anrufen. Dort wird man auch beraten. Man muss nach der so genannten Rechtsantragsstelle fragen.



Die Rechtsgrundlagen für das Klageverfahren sind die §§ 74, 75, 78, 79 und 80 VwGO.



© Foto von m-t-elgassier auf Unsplash.com

Anlaufstellen

Jugendämter müssen dich ausführlich zu deinen Fragen beraten und aufklären. Die Adressen und Telefonnummern aller kommunalen Jugendämter findest du hier: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/jugendaemter-der-bundesrepublik-deutschland-160458> und auf Instagram: [fragdasjugendamt](#)



Wenn du in Leipzig lebst und Probleme mit der Jugendhilfe hast, kannst du auch die Beschwerdestelle kontaktieren: <https://www.jugendhilferechtsverein.de/arbeitsbereiche/beschwerdestelle-bemibe/> und auf Instagram: [beschwerdestelle_leipzig](#)



Mittlerweile gibt es in fast allen Bundesländern Ombudsstellen. Sie beraten bei Problemen mit dem Jugendamt. Du findest eine aktuelle Übersicht hier: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/>



Abkürzungen

- Abs.** Absatz (eine Stelle in einem Paragraphen = §)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch
- GG** Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- HzE** Hilfen zur Erziehung
- Rn** Randnummer (Verweis auf eine Stelle in einem Gesetzeskommentar)
- SGB** Sozialgesetzbuch (Es gibt 14 Sozialgesetzbücher. Sie sind mit römischen Zahlen bezeichnet)
- SGB I** Erstes Sozialgesetzbuch. Enthält allgemeine Vorschriften.
- SGB VIII** Achtes Sozialgesetzbuch. Enthält die wichtigsten Gesetze der Jugendhilfe. Wird auch oft als Kinder- und Jugendhilfegesetz bezeichnet.
- SGB X** Zehntes Sozialgesetzbuch. Regelt das Sozialverwaltungsverfahren.
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung

Impressum

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.
Louisenstraße 81, 01099 Dresden

Email: info@jugendhilferechtsverein.de
Web: www.jugendhilferechtsverein.de



Ein Projekt mit freundlicher Unterstützung von:



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.